

Fragebogen zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG)

Im Folgenden finden Sie den Fragebogen zur Vernehmlassung der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG).

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen. Der Fragebogen sowie die weiteren Unterlagen stehen auf der Homepage der Dienststelle Volksschulbildung www.volksschulbildung.lu.ch unter der Rubrik "Aktuell" zum Download bereit.

Bitte schicken Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form bis zum **30. Juni 2015** an folgende Adresse: vernehmlassung.dvs@lu.ch

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Angaben zum Verfasser

Absender/in	Monique Frey
Absender/in	<i>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</i>
Institution	Grüne Kanton Luzern
Kontaktperson für Rückfragen	Monique Frey
Strasse, Nummer	Postfach 7359
PLZ/Ort	6000 Luzern 7
E-Mail	monique.frey@lu.ch
Telefon	079 353 94 30

Fragen zur Vernehmlassung Teilrevision VBG

A. Anpassung des Stichtags für den Schuleintritt (Kindergarten/Basisstufe)

- A.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Stichtag für den Schuleintritt (Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bzw. in die Basisstufe) auf den 31. Juli festgelegt wird (§ 12 VBG)?**

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

B. Frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder (§ 55a VBG)

- A.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden verpflichtet werden, bedarfsgerechte Angebote für die frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder anzubieten?**

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Man kann dies auch in die Spielgruppen oder entsprechende Angebote integrieren. Hilfreich sind auch Deutschkurse für Mutter und Kind – dort können Mütter motiviert werden, ihren Kindern ebenfalls Zugang zu Sprachförderungsangeboten zu ermöglichen.

- A.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Erziehungsberechtigten dazu verpflichten können, ihr Kind im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen zu lassen, wenn seine Deutschkenntnisse unzureichend sind?**

- ☐ ja
☒ nein

Begründung:

Zwang bringt nichts und ist im pädagogischen Fachdiskurs umstritten. Zudem ist nicht klar was unzureichende Deutschkenntnisse sind. Die Gemeinden müssen sich aber im persönlichen Gespräch darum bemühen, dass die Erziehungsberechtigten die Vorteile sehen, und ihre Kinder wenn nötig schicken. Wichtig sind da Schlüsselpersonen aus den verschiedenen Ausländergruppen, die Informationspunkt und Motivator sind. Der Aufwand der Gemeinde kann nicht nur sein, Briefe mit Anmeldung und Mahnungen zu schicken.

A.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden zur Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen können?

- ☐ ja
☒ nein

Begründung:

Die Erarbeitung von guten sprachliche Grundlagen dient in der Schule allen: den SchulkollegInnen, der Lehrerschaft und soll deshalb im Sinne der gesellschaftlichen Relevanz gratis sein. Wenn die Mehrheit der Vernehmlassenden trotzdem finanzielle Beiträge einfordert, sollen entsprechend der Formulierung im §60 die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden

A.4 Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Gemeinden unterstützt, indem er Angebote für die Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen bereitstellt und einen Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung leistet?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

A.5 Sind Sie mit der Übergangsfrist zur Realisierung der Angebote zur frühen Sprachförderung bis zum 1. August 2018 einverstanden?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

B. Anpassung der Führungsstrukturen

B.1 Sind Sie damit einverstanden, dass das Gemeinderecht als Organ neben dem Gemeinderat und der Schulleitung zwingend eine Bildungskommission vorzusehen hat (§ 44 Abs. 1 VBG)?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

B.1 Sind Sie mit den Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates gemäss § 46 VBG einverstanden?

- ☐ ja
☒ teilweise
☐ nein

Begründung:

Wir sind klar für eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenzen, die Aufgaben §46 2a muss deshalb in einer noch zu diskutierenden Form bei der Bildungskommission belassen werden. Die ursprünglich Version (Änderung Schulpflege in Bildungskommission) soll beibehalten werden.

B.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die "Schulpflege" in "Bildungskommission" umbenannt wird?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

B.3 Sind Sie mit den Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission gemäss § 47 VBG einverstanden?

- ☒ ja
☐ teilweise
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

B.4 Sind Sie mit den Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung gemäss § 48 VBG einverstanden?

- ☐ ja
☒ teilweise
☐ nein

Begründung:

§48 2c: Die Fachpersonen der schulischen Dienst sollen nicht obligatorisch von der Schulleitung gewählt werden, sondern von der Dienststelle, wo sie unterstellt sind. In etlichen Gemeinden ist dies die Sozialdirektion, welche die Schulsozialarbeiter wählt.

B.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden bei Bedarf in ihrer Gemeindeordnung festlegen können, dass die Bildungskommission nur beratende Funktion hat und die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen dem Gemeinderat zufallen (§ 44 Abs. 2 VBG)?

- ☐ ja
☒ nein

Begründung:

Die Aufgaben der Bildung ist entscheidend in einer Gemeinde. Aus diesem Grund soll weiterhin neben dem Gemeinderat und der Schulleitung eine Kommission mit Aufgaben und Kompetenzen bestehen. In einer Gemeinde mit einem Parlament ist dies idalerweise ein parlamentarische Kommission.

Die Schulleitung soll nicht noch mehr ‚management‘ Kompetenzen übernehmen müssen. Sie soll schulnah bleiben, auch Unterrichtstätigkeit muss möglich bleiben, was mit dem neuen Modell kaum mehr möglich wäre.

B.3 Sind Sie damit einverstanden, dass eine beratende Bildungskommission durch den Gemeinderat gewählt wird (§ 44 Abs. 2 VBG)?

- ☐ ja
☐ nein

Begründung:

Wir sind gegen eine beratende Bildungskommission

B.4 Sind Sie mit der Übergangsfrist zur Anpassung der Führungsstrukturen bis zum 1. August 2020 einverstanden?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

B.5 Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anpassung der Führungsstrukturen?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Die Begrifflichkeiten sind immer noch nicht eindeutig. Grössere Gemeinden haben zum Beispiel pro Schuleinheit eine Schulleitung. Diese SchulleiterInnen bilden die Schulleitungskonferenz, welcher der geschäftsleitende Rektor/die geschäftsleitende Rektorin vorsteht. Im nun vorliegenden Gesetz wird mit dem Namen Schulleitung zu vieles unter einen Hut gebracht. Es braucht eine klarere Nomenklatur.

§64.1: es steht immer noch Schulpflege im Text

C. Anpassung der Übersicht zur Gliederung der Volksschule

C.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Übersicht in § 6 zur Gliederung der Volksschule an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wird?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

D. Ergänzung Schulsozialarbeit bei den schulischen Diensten

D.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulsozialarbeit bei den Schulischen Diensten explizit aufgeführt wird und damit die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge für die Schulsozialarbeit geschaffen wird (§ 9 VBG)?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Durch die gesetzliche Verankerung wird es möglich die Schulsozialarbeit flächendeckend einzuführen.

D.2 Sind Sie mit der Übergangsfrist zur Realisierung der Schulsozialarbeit bis zum 1. August 2018 einverstanden?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Die Schulsozialarbeit auf Sekundarschulstufe muss am 1.8. 2016 eingeführt werden, analog mit der Abschaffung des Niveau D. Nur die Schulsozialarbeit auf Primarschulstufe hat eine Übergangsfrist bis 1.8.2018.

E. Verbot der Unterrichtstätigkeit

E.1 Sind Sie damit einverstanden, dass das Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen der Volksschulen sowie für Fachpersonen der schulischen Dienste im Gesetz über die Volksschulbildung verankert wird (§ 28a VBG)?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Wir sind damit einverstanden, dass das Verbot der Unterrichtstätigkeit im Gesetz verankert wird.

Doch sind menschliche Eigenschaften der richtige Begriff? Der Begriff persönliche Voraussetzung wird im pH Gesetz §17 verwendet. Im § 23.3 des VBG wird menschliche Eigenschaften verwendet. Beides ist schwammig und überzeugt nicht. Es

braucht eher eine Liste von Vorkommnissen, die dazu führen, dass ein Verbot der Unterrichtstätigkeit ausgesprochen wird. Man soll diese klar benennen, nicht das plötzlich die Teilnahme an FCL Fanmarschen mit fehlenden menschlichen Eigenschaften verbunden wird.

- E.2 Sind Sie damit einverstanden, dass das Verbot der Unterrichtstätigkeit auch für Lehrpersonen der Gymnasialbildung und der Berufsbildung im Gesetz über die Gymnasialbildung (§ 20a GymBG) bzw. im Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung (§ 24a BWG) verankert wird?**

☒ ja
☐ nein

Begründung:

Aber auch in diesem Gesetz soll im §20a der Begriff "menschliche Eigenschaften" konkretisiert werden.

- E.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die menschlichen Eigenschaften zur Ausübung der Tätigkeit sowie das Verbot der Unterrichtstätigkeit auch für Lehrpersonen der Musikschulen gesetzlich verankert wird (§ 56 Abs. 4 VBG)?**

☒ ja
☐ nein

Begründung:

Konsequent für alle Lehrpersonen, aber wir sind nicht einverstanden mit dem Begriff "menschliche Eigenschaften".

F. Kostentragung ausserkantonaler Schulbesuch und Besuch von Spezialangeboten

- F.1 Sind Sie damit einverstanden, dass für die Kostentragung für den ausserkantonalen Schulbesuch (im Rahmen eines Schulabkommens) sowie für den Besuch von Spezialangeboten eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird (§ 59 VBG)?**

☒ ja
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

G. Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder

G.1 Sind Sie damit einverstanden, dass Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder weiterhin mit einem Beitrag zusätzlich zu den Pro-Kopf-Beiträgen für fremdsprachige Kinder unterstützt werden (§ 62 Abs. 2^{bis} VBG)?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

H. Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge zur Sonderschulung

H.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Abrechnung der Beiträge zur Sonderschulung neu pro Kalendertag anstelle von pro Schultag vorgenommen wird (§ 62 Abs. 2 VBG)?

- ☒ ja
☐ nein

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.